

- die Werbung des Lehrer- und Erziehernachwuchses für die Einrichtungen der Volksbildung und den Einsatz der Absolventen der Lehrer- und Erzieherausbildungsstätten;
- die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Förderung und Hechte der pädagogischen Intelligenz;
5. die Leitung und Kontrolle der Arbeit in den Einrichtungen für die außerschulische Erziehung; die Durchführung der Feriengestaltung und die Kontrolle aller dafür in der Stadt vorhandenen Einrichtungen;
 6. die Leitung und Kontrolle der Vorschulerziehung; die Erweiterung des Netzes der Kindergärten in Zusammenarbeit mit den sozialistischen Betrieben und die Unterstützung der Betriebe bei der Schaffung solcher Einrichtungen;
 7. die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Jugend- und Kinderheime und Lehrlingswohnheime; die Einrichtung und Tätigkeit der Jugendherbergen und die Einstellung der Leiter;
 8. die Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen in Zusammenarbeit mit dem Kreis Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
 9. die berufliche Ausbildung und sozialistische Erziehung der Lehrlinge und Berufsschüler in den dem Rat der Stadt unterstellten Betrieben und Berufsschulen; die Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Berufsbildung in den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben sowie in den Genossenschaften und die Koordinierung des Einsatzes der Lehrer in Betriebsberufsschulen; die Mitwirkung beim Aufbau des Netzes der Betriebsberufsschulen, der Betriebs- und Dorfakademien;
 10. die Ausarbeitung und Durchführung des Jugendförderungsplanes der Stadt; die Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jugendförderungspläne in allen Betrieben und Einrichtungen in der Stadt; die Unterstützung der Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend; die Schaffung von Jugendeinrichtungen und die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen;
 11. die regelmäßige Analyse der Entwicklung der Jugendrechtspflege in der Stadt und die Einleitung der sich daraus ergebenden Maßnahmen; die Sicherung der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

L. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für

1. die Entwicklung der sozialistischen Kultur durch ein reiches, vom Geiste des realen Humanismus getragenes kulturelles Leben in Stadt und Land, das die wachsenden und mannigfachen Bedürfnisse

unseres Volkes vielseitig und interessant befriedigt und zur geistigen Formung des neuen sozialistischen Menschen beiträgt.

2. die Entwicklung des künstlerischen Schaffens der Werktätigen, insbesondere die Förderung ihrer Begabungen, die Tätigkeit von Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften auf allen Gebieten der kulturellen Selbstbetätigung, in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und den anderen Massenorganisationen; die enge Zusammenarbeit zwischen Berufskünstlern und Volkskunstschaffenden. Sie fördern die Bewegung der „Jungen Talente“, unterstützen die Durchführung von sozialistischen Volksfesten, Veranstaltungen und Ausstellungen der Volkskunst und die musische Erziehung an den Schulen und den außerschulischen Arbeitsgemeinschaften;
3. die allseitige Unterstützung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bei der Bildung, Arbeit und Entwicklung der Klubs der Werktätigen; Sie unterstützen den Deutschen Kulturbund und die Freie Deutsche Jugend bei <ler Bildung, Arbeit und Entwicklung der Klubs der Intelligenz und der Klubs der Jugend;
4. die systematische Kulturpropaganda und die Verbreitung neuer Formen und Methoden der Kulturarbeit; Sie koordinieren die Kulturarbeit und führen den Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten der Kultur durch;
5. die Aus- und Weiterbildung der Kader auf kulturellem Gebiet;
6. die Leitung des dem Rat der Stadt unterstellten Theaters, Orchesters, des Kreislichtspielbetriebes, der Stadtbibliothek, der Museen und anderer kultureller Einrichtungen. Sie sichern die Lösung der kulturpolitischen Aufgaben durch die Theater und staatlichen Orchester sowie den Einsatz der Filme und der Programme der VEB Konzert- und Gastspieldirektion unter dem Gesichtspunkt der höchstmöglichen kulturpolitischen und wirtschaftlichen Wirksamkeit; die volle Ausnutzung der vorhandenen kulturellen Einrichtungen und die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel;
7. die Arbeit der Stadtbibliothek und sorgen für den Aufbau eines leistungsfähigen Bibliotheksnetzes zur ausreichenden Literaturversorgung der Einwohner sowie für Buch Verkaufsstellen;
8. die Errichtung, die Pflege, den Schutz und die Erfassung der Denkmale der Stadt sowie für ihre Erschließung für die Bevölkerung; die Unterstützung der mit der Führung der Chronik der Stadt beauftragten Bürger in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kulturbund;
9. die Entstehung neuer Werke der Literatur und Kunst und die künstlerische Gestaltung der Bauten. Sie nehmen Einfluß auf die geschmackvolle, den wachsenden kulturellen Ansprüchen der Werktätigen entsprechende Gestaltung der in der Stadt hergestellten Industrie- und Kulturwaren.